

Die Grenzen der Ukraine.

Von Dr. E. Jenny.

Wir wissen, daß die Westgrenzen des ukrainischen Staates im Brestler Frieden festgelegt wurden, und zwar, nach dem Grundsatz: wer zuerst kommt, mahlt zuerst, unter äußerstem Entgegenkommen gegenüber den kleinrussischen Ansprüchen. Wir wissen auch, daß bezüglich der Cholmer Abgrenzungen im einzelnen noch zwischen polnischen und ukrainischen Ansprüchen gefeilscht wird. Nach Norden zu bleibt die Grenzföhrung dem bevorstehenden Friedensschluß zwischen der großrussischen Sowjetregierung und dem ukrainischen Staat überlassen. Sie wird, da natürliche Grenzen nicht vorhanden sind, gleichfalls im wesentlichen den Siedungsverhältnissen der Volksstämme folgen müssen, welche mitten durch die Gouvernements Kurland, Woronneß, Tschernigow hindurchführen. Besondere Probleme bieten Laurien sowie die Abscheidungen gegen Osten.

Für das eigentliche Laurien sind die bestehenden Schwierigkeiten mehr formal-juristischer Natur, indem die kleinrussische Kada die Bildung einer autonomen Republik Laurien jenen Gebieten zugestanden hat. Darauf fußend, erstreckt nun das seinerseits großrussische Rumpfrußland, das immer noch im Namen einer „allrussischen föderativen Republik“ das Wort führt, seine Ansprüche auf Zugehörigkeit jenes Landes zu seinem Herrschaftsbereich, indem es folgert, daß nach Ablösung der Ukraine nur die von dieser erfaßten Länder losgegliedert seien, daher alle nicht von der Ukraine umfaßten Gebietsteile beim Bestand Großrußlands verbleiben. Dieses Ergebnis einer sehr spitzfindigen Schlussfolgerung ist weder politisch, noch geographisch, noch endlich nach dem Nationalitätengrundsatz haltbar. Bildet doch Laurien den südlichen Ausläufer Kleinrußlands, der sich mit seinem letzten Zipfel als Halbinsel Krim weit ins Schwarze Meer vorstreckt. So findet sich Laurien in breitem Gürtel durch das Schwergewicht der Ukraine von Großrußland auf Hunderte von Kilometern abgeschnitten, ohne irgendwelche unabhängige Verbindungsmöglichkeit dahin. Gegenüber dieser Zusammenhangslosigkeit mit Großrußland ist auch vollklich Laurien in seinem nördlichen Teil vollkommen mit der Ukraine verknüpft: die Bevölkerung seines Festlandes ist ganz überwiegend ukrainisch. Der kleinere Teil, die eigentliche Krim-Halbinsel, weist ein buntes Bevölkerungsgemisch auf, in welchem (von den Städten abgesehen) zumeist die Tataren die stärksten Minderheiten, aber, mit Ausnahme von Jalta, eben auch nur Minderheiten bilden. Die ganze geographische Lage bedingt die natürliche Zugehörigkeit auch der Krim — vielleicht unter zweckmäßigen Selbstverwaltungsrechten für die Mohammedaner — zur Ukraine, zumal die Bildung eines selbständigen Kleinstaates von kaum 700 000 Einwohnern hier im Brennpunkt der Schwarzmeerhandelswege gar nicht denkbar erscheint.

Eine ganz eigenartige Bewandnis hat es mit dem Taganroger Kreise. Obwohl administrativ zum Donischen Kosakengebiet gehörig, fällt der Kreis rassenmäßig wie auch geschichtlich aus diesem großrussischen Volksgebiet völlig heraus; war er doch 1907 bei einer Gesamtzahl von 413 000 Einwohnern von 255 000 Kleinrussen besiedelt, während von Großrussen nur 132 000 vorhanden waren. Die Ukraine erhebt denn auch mit vollem Recht Anspruch auf diesen Kreis. Die deutschen Truppen, welche der Ukraine ihr Gebiet gewährleisten sollten, sind denn auch ebenso rasch wie in die Krim in das Taganrogische eingerückt und haben auch Koftow an der Donmündung besetzt. Bis zum Einmarsch der Deutschen aber hatten nicht die Kosaken die Macht, sondern großrussische Bolschewiki trieben dort selbstherrlich ihr blutiges Unwesen.

Es ist nun bemerkenswert, daß zugleich mit der Nachricht von der Besetzung Koftows die Meldung kam, man schreite nunmehr zur Absteckung der ukrainischen Ostgrenze. Die militärische Leitung sieht also sehr klar und richtig; mit der Besetzung von Taganrog und Koftow ist die Ukraine aus dem allrussischen Wirrwarr herausgehauen und damit die übernommene militärische Aufgabe erfüllt. Man geht also keineswegs ins Uferlose, wie überängstliche Gemüter in Deutschland vielfach befürchteten, sondern hat lediglich die Ukraine bis an ihre wirklichen Grenzen freigebracht und vor der bolschewitischen Bluthochzeit erlöst.

Gegen die Einverleibung Taganrogs dürfte sich wohl seitens der Großrussen und der Kosaken Widerspruch erheben. Doch ist demgegenüber festzuhalten, daß nicht nur nach obigen Bevölkerungsziffern der Kreis unbedingt zum Bestand eines kleinrussischen Volksstaates gehört, sondern daß er erst verhältnismäßig spät durch die Willkür der russischen Zarenmacht administrativ dem Dongebiet zu-

geteilt wurde. Das Schicksal des „Stillen Don“ hat er nie geteilt, ist der alten, kühnen Kosatenüberlieferungen nie teilhaftig geworden und trägt, abgesehen von späteren Einsprengungen kosatischer Siedlungen, ganz den Charakter des ukrainischen Bauernlandes.